

Berechnungsgrundlage

Die bisherige Berechnung der Deichverbandsbeiträge erfolgte über Einheitswerte:

Einheitswert x Hebesatz = Deichbeitrag

Der Einheitswert wurde vom Finanzamt zur Verfügung gestellt und der Hebesatz wurde jährlich von den Ausschüssen der Deichverbände beschlossen.

Hinzu kamen dann noch Verwaltungskosten.

Neu ab 2026:

Die neue Grundlage zur Ermittlung des Beitrages ist die sogenannte **flurstücksbezogene Bemessungszahl (FBZ = BBZ+GBZ)**. Diese dient als Vorteilsmaßstab und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bodenbezogene Bemessungszahl (BBZ)

Fläche des veranlagten Flurstückes x Gewichtungsfaktor nach Landnutzung

- z.B. Landnutzung Land- und Forstwirtschaft: **Faktor 0,31**
- z.B. Landnutzung Wohnen: **Faktor 10**
- z.B. Landnutzung Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen: **Faktor 3,5**
- z.B. Landnutzung Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen: **Faktor 0,68**
- z.B. Landnutzung Gewässer, ungenutzt: **Faktor 0,078**
-

Die Fläche und die Zuordnung eines Flurstückes zu einem Gewichtungsfaktor ergeben sich aus dem Liegenschaftskataster.

2. Gebäudebezogene Bemessungszahl (GBZ)

Geschosszahl x Gebäudegesamtfläche x Gewichtungsfaktor je nach Nutzung / Gebäudetyp

- Gebäude Wohnen u.a.: **Faktor 170** (Gebäudetyp GA)
- Gebäude Dienstleistung, Handel u.a.: **Faktor 110** (Gebäudetyp GB / GC)
- Gebäude Industrie, Versorgung, Lager u.a. (auch z.B. Garagen und Gewächshäuser): **Faktor 58** (Gebäudetyp GD)
- einfache Gebäude u.a.: **Faktor 25** (Gebäudetyp GE)

Auch hier werden die Angaben aus dem Liegenschaftskataster zu Grunde gelegt.

Daraus ergibt sich für die Berechnung des Beitrages ab 2026:

Flurstücksbezogene Bemessungszahl (FBZ) x Hebesatz = Deichbeitrag

Der Hebesatz wird weiterhin jährlich von den Ausschüssen der Deichverbände festgelegt.

Nachweise über die bodenbezogenen Bemessungszahlen und die gebäudebezogenen Bemessungszahlen sind dem Bescheid beigelegt.